

§ 37 VPB-V 2017 Verantwortliche Markscheider

VPB-V 2017 - Verantwortliche Personen im Bergbau 2017

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Vorbildung

1. (1) Als einschlägige Hochschulausbildung für verantwortliche Markscheider gilt eine erfolgreich abgeschlossene Universitätsausbildung in einem der folgenden Diplom- oder Masterstudien:
 1. Markscheidewesen,
 2. Rohstoffgewinnung und Tunnelbau mit dem Schwerpunkt Geomatics for Mineral Resources Management als Double Degree Studium.
2. (2) Handelt es sich um einen Bergbau geringer Gefährlichkeit (§ 112 Abs. 4 MinroG), gilt auch eine der folgenden erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen als entsprechende Vorbildung für verantwortliche Markscheider:
 1. Universitätsausbildung in einem der folgenden Studien:
 - a) Bergwesen,
 - b) Mining and Tunnelling,
 - c) Rohstoffgewinnung und Tunnelbau,
 - d) Vermessungswesen,
 - e) Vermessung und Katasterwesen,
 - f) Geomatics Science,
 - g) Geodäsie und Geoinformation.
 2. Grundausbildung gemäß Anlage 1 sowie eine Zusatzausbildung Markscheidewesen gemäß Anlage 7,
 3. Ausbildung an der Berg- und Hüttenschule Leoben, Abteilung Bergbau,
 4. Abschluss der Höheren Lehranstalt für Rohstofftechnik,
 5. Abschluss der Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure – Rohstoff- und Energietechnik.

In Kraft seit 02.06.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at